Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/3/2 15Os4/00 (15Os6/00)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.03.2000

Norm

StGB §107 Abs1
StGB §107 Abs2
StPO §281 Z9 lita

Rechtssatz

Für die gefährliche Drohung wird keine bestimmte Form verlangt. Sie kann sowohl mündlich von Person zu Person oder fernmündlich, als auch - wie hier - schriftlich geäußert werden oder in (für den Bedrohten unmissverständlichen) Gesten, Andeutungen oder in sachlichen Vorkehrungen zum Ausdruck kommen. Sie muss nicht unmittelbar gegenüber dem Bedrohten geschehen, sondern kann auch - wie im aktuellen Fall - mittelbar durch einen Dritten geäußert werden, sofern der Täter die Absicht hat, dass sie dem Adressaten zur Kenntnis gelangt und diese Kenntnisnahme nach Lage des Falles naheliegend oder zumindest nicht ausgeschlossen ist.

Entscheidungstexte

- 15 Os 4/00
  Entscheidungstext OGH 02.03.2000 15 Os 4/00

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113321

Dokumentnummer

JJR_20000302_OGH0002_0150OS00004_0000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at